

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die Stromkennzeichnungsverordnung über die Ausgestaltung der verpflichtenden Stromkennzeichnung gemäß §§ 78 und 79 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2021, novelliert.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Eine transparente und informative Stromkennzeichnung ermöglicht das Funktionieren eines liberalisierten Elektrizitätsmarktes, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt. Durch die Miteinbeziehung der Besonderheiten von Stromerzeugung durch Speicherung wird die Transparenz der Stromkennzeichnung erhöht. Diese Transparenz unterstützt auch das Ziel die Stromversorgung bis zum Jahr 2030 (bilanziell) ausschließlich mit Erneuerbaren zu bewerkstelligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf dem EIWOG 2010, das die Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55, (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2021, vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Regulierungsbeirat obliegt gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

§ 79 Abs. 8 EIWOG 2010 sieht vor, dass die E-Control durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung, insbesondere gemäß § 78 Abs. 1 bis 3 EIWOG 2010, zu erlassen hat. Dies umfasst die Vorgaben zur Ausgestaltung der Nachweise und der Stromkennzeichnung selbst.

Die Neuerlassung ist auf Grund der Änderung der gesetzlichen Grundlagen erforderlich. Die Änderungen der bisherigen §§ 78 bis 79a dienen einerseits der Bereinigung der teilweise überlappenden Regelungen, andererseits stehen sie im Lichte des durch das „Clean Energy Package“ der Europäischen Union überarbeiteten Rechtsrahmens; dabei soll insbesondere den Entwicklungen auf dem Strommarkt in Richtung erweiterter Produktdiversifizierung und neuer Marktakteure (zB Energiegemeinschaften) Rechnung getragen werden. Das gesteigerte Bewusstsein der Kundinnen und Kunden gegenüber der Herkunft des Stroms berücksichtigend verfolgen die Novellierungen darüber hinaus das Ziel, die sehr umfangreiche Darstellung der Stromkennzeichnung auf den Rechnungen und Werbematerialien zu vereinfachen.

Weiters wird mit dieser Verordnung auch jene Energie als Primärenergieträger gekennzeichnet, die bei der Ein- und Ausspeicherung von elektrischer Energie in Stromspeicher eingesetzt wird.

Besonderer Teil

Zu § 2: Begriffsbestimmungen

Die neue Zweiteilung beim Labeling, nämlich die primäre und sekundäre Stromkennzeichnung, unterscheidet stark bei der Stromkennzeichnung auf verschiedenen Medien und Kommunikationsmitteln. Der wesentliche Unterschied liegt im Umfang und der entsprechenden Darstellung.

Stromspeicher stellen eine Erweiterung der bisher ausschließlich verwendeten Pumpspeicherkraftwerke dar. Damit werden entsprechend § 78 Abs. 7 EIWOG 2010 alle Speichertechnologien von der Stromkennzeichnung bzw. der Generierung von Herkunftsnachweisen miteingefasst.

Der Produktmix ist mit Inkrafttreten der Verordnung ein fixer Bestandteil der Stromkennzeichnung, da dieser gemäß § 78 Abs. 4 EIWOG 2010 verpflichtend anzuführen ist.

Zu § 3: primäre Stromkennzeichnung

Die primäre Stromkennzeichnung ist eine verkürzte Form der Stromkennzeichnung und hat gemäß § 78 Abs. 1 EIWOG 2010 auf drei zentralen Parametern zu erfolgen:

1. Erzeugungstechnologie,
2. Ursprungsland der eingesetzten Herkunftsnachweise
3. Ausmaß des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen

Die Darstellung für diese primäre Stromkennzeichnung wird von der Regulierungsbehörde in der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank auf Basis der jährlichen Stromkennzeichnung der Stromhändler in digital verarbeitbarer Form bereitgestellt. Diese Darstellung ist von allen Stromhändlern zu übernehmen und zu verwenden. Nach der bestätigten Stromkennzeichnung für das jeweilige Kalenderjahr wird die Darstellung elektronisch zur Verfügung stehen. Die Darstellung erfolgt auf Basis von Symbolen und kurzen Erklärungen in Worten und Zahlen (siehe Abbildung 1). Diese Darstellung hat ab dem Jahr 2023, dh. erstmals verpflichtend für das Lieferjahr 2022, zu erfolgen, wobei für dieses Jahr 2022 nur die Technologien und die Herkunft verpflichtend anzuführen sind. Die Ausweisung des gemeinsamen Handels von Strom und Nachweisen muss gemäß § 111 Abs. 7 EIWOG 2010 erst ein Jahr später, dh. erstmals für das Jahr 2023 erfolgen.

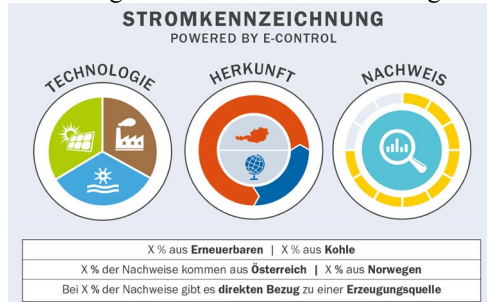
Der gemeinsame Handel von Strom und Herkunftsnachweisen (HKN) wird in der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank der Regulierungsbehörde bestätigt. Zu diesem Zweck werden seitens der Regulierungsbehörde noch Leitlinien ausgearbeitet und veröffentlicht, die die verschiedenen Varianten des gemeinsamen Handels abbilden und die wesentlichsten Parameter und Beweisarten determinieren. Dabei werden zunächst verschiedene Geschäftsfälle definiert, die sich auf strommarktübliche Beschaffungsprozesse, als auch auf Abwicklungspraktiken in der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank beziehen. Je nach Geschäftsfall werden dann entsprechende Prozesse zur Nachvollziehung und zur Bestätigung des gemeinsamen Handels implementiert. Die Geschäftsfälle unterscheiden sich wie folgt:

1. Zugewiesene HKN auf Basis der OeMAG-Zuweisung;

2. Bezug durch einen Stromhändler, der in der Herkunftsnachweise-Registerdatenbank als Anlagenbevollmächtigter registriert ist;
3. Direktbezug von Kraftwerken;
4. Konzernbeschaffung;
5. Großhandelsmarkt;
6. Börsengeschäfte.

Je nach Geschäftsfall sind unterschiedliche Nachweise zu erbringen, um den gemeinsamen Handel zu belegen.

Abbildung 1: Harmonisierte Darstellung der „primären Stromkennzeichnung“ (Änderungen vorbehalten)



Zu Abs. 5: Die einmal jährliche Übermittlung der primären Stromkennzeichnung kann auch als Beilage zur Rechnung erfolgen.

Zu § 4: sekundäre Stromkennzeichnung

Die sekundäre Stromkennzeichnung kennzeichnet den Strom gemäß §§ 78 und 79 ElWOG 2010 vollumfassend. Diese vollumfassende Stromkennzeichnung hat alle Angaben hinsichtlich Primärenergieträger, Umweltauswirkungen und Herkunft der Nachweise zu enthalten. Auch diese sekundäre Stromkennzeichnung ist um Angaben hinsichtlich des gemeinsamen Handels zu erweitern, hat jedoch auf den Websites der Stromhändler zu erfolgen. Auf Kundenwunsch kann diese vollumfassende Stromkennzeichnung auch schriftlich übermittelt werden. Gemäß § 3 Abs. 4 KenV hat eine Angabe zu erfolgen, wo die Kundinnen und Kunden kostenfrei die vollumfassende Stromkennzeichnung anfordern können. Die Darstellungen zur sekundären Stromkennzeichnung sind von den Stromhändlern individuell zu gestalten und es ist keine einheitliche Vorgabe definiert.

Zu § 5: Ausweisung der Umweltauswirkungen

Die Ausweisung der Umweltauswirkungen hat gemäß § 78 Abs. 3 ElWOG 2010 ausschließlich im Fall der sekundären Stromkennzeichnung zu erfolgen. Die Umweltauswirkungen beinhalten weiterhin CO₂-Emissionen und den radioaktiven Abfall. Speziell bei den CO₂-Emissionen gilt die Verbrennung der primären Energieträger bei der Anlage und es werden keine weiteren direkten und indirekten Emissionen miteinbezogen.

Zur vereinfachten Darstellung kann im Falle von ausschließlich aus Erneuerbaren Energien bestehenden Versorger- und Produktmixe auf die Ausweisung von Nullwerten verzichtet werden. Stattdessen ist mit einem Satz anzuführen, dass es aufgrund der bei der Stromkennzeichnung eingesetzten Herkunftsnachweise keine Umweltauswirkungen abzuleiten sind.

Zu § 6: Versorger- und Produktmix

Sollten Stromhändler Produktdifferenzierungen durchführen, dann sind dafür entsprechende Angaben auf Rechnungen und Werbematerialien anzuführen. Für den Produktmix gelten bei der Darstellung generell die gleichen Kriterien und Anforderungen wie für den gesamten Versorgermix.

Bei der Darstellung muss der Produktmix dem Versorgermix nachgelagert sein und um zumindest 25% kleiner dargestellt werden. Weiters darf die Darstellung um die spezifische Bezeichnung des jeweiligen Produktes erweitert werden.

Zu § 10: Nachweise für die Erzeugung elektrischer Energie aus Stromspeichern

§ 78 Abs. 7 ElWOG 2010 schafft eine Sonderregel für die Verwendung von Nachweisen bei der Erzeugung bzw. Verwendung von elektrischer Energie aus Stromspeichern. Damit wird die bestehende Regel zu den Pumpspeicherkraftwerke um alle anderen Stromspeichertechnologien erweitert. Dies gilt aber gemäß § 78 Abs. 8 ElWOG 2010 erst ab einer Speicherkapazität von 250 kWh. Für Pumpspeicher gelten weiterhin die nach der Stromkennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 310/2011, zuletzt geändert durch die Verordnung

BGBI. II Nr. 467/2013, maßgeblichen Grundsätze: ähnlich wie das Wasser, das durch die vom Pumpspeicherkraftwerk abgenommene Energie in einen Speicher gepumpt wird, werden dabei auch die zu dieser Energie gehörenden Nachweise in einen Speicher gelegt. Umgekehrt erfolgt die Freigabe der Nachweise auch erst wieder in Zusammenhang mit der Erzeugung von Energie durch Turbinierung. Um diese Vorgabe umzusetzen, ist der folgende Prozess einzuhalten: Gemäß Abs. 1 hat jeder Netzbetreiber, an dessen Netz ein Pumpspeicherkraftwerk oder Pumpspeicherkraftwerkspark angeschlossen ist, in der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank binnen eines Monats jene Mengen an Elektrizität zu melden, die im Vormonat an Pumpspeicherkraftwerke bzw. Pumpspeicherkraftwerksparks für den Pumpvorgang geliefert wurden sowie durch das Pumpspeicherkraftwerk bzw. den Pumpspeicherkraftwerkspark erzeugt wurden. Innerhalb von 14 Tagen nach der Meldung muss auf dem Pumpspeicherbetreiberkonto jene Menge an gültigen Nachweisen eingelangt sein, die der Menge an Elektrizität entspricht, die vom Netzbetreiber gemeldet wurde. In der Herkunftsnachweis-Datenbank werden automatisch die transferierten Nachweise für die Wirkungsgradverluste im Verhältnis zur Herkunft des Stroms (das betrifft insbesondere die Charakteristika Primärenergieträger und Herkunftsland) gelöscht. Im Gegensatz zur bisherigen pauschalen Lösung, welche gemäß § 79a EIWOG 2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 108/2017, im Ausmaß von 25% vorgesehen war, müssen ab sofort individuelle Wirkungsgradverluste für die einzelnen Anlagen in der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank hinterlegt werden. Dieser Wirkungsgradverlust hat auf Basis gängiger Berechnungsmethoden zu erfolgen. Als gängige Berechnung gilt:

$$\eta = \frac{P_{ab}}{P_{zu}} \quad P_{zu} \text{ inkl. Verluste}$$

Im Fall von handelsüblichen Stromspeichertechnologien abseits von Pumpspeicherkraftwerken, können Angaben zu Wirkungsgrad und Verluste auch etwa von einem öffentlich zugänglichen Produktblatt des Herstellers hinterlegt werden.

Gültig ist ein Nachweis, solange er nicht seine Gültigkeitsdauer gemäß § 72 Abs. 8 EIWOG 2010 bzw. § 83 Abs. 2 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2021, überschritten hat. Es ist daher bspw. zulässig, für einen Pumpvorgang im Jänner 2022 Nachweise aus dem Monat August 2021 zu übertragen.

Das Pumpspeicherbetreiberkonto (bzw. in weiterer Folge alle anderen Stromspeicherbetreiberkonten) fungiert als Treuhandkonto auf dem in der Regel nur diese automatischen Löschungen vorgenommen werden können. Insofern befinden sich die Nachweise auch so lange dort, bis sie als Nachweis für die Erzeugung elektrischer Energie durch Pumpspeicherkraftwerke herangezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich auf dem Pumpspeicherbetreiberkonto jederzeit gültige Nachweise befinden müssen. Diese Regel wird in Abs. 4 festgeschrieben, der normiert, dass auf das Pumpspeicherbetreiberkonto transferierte Nachweise als Nachweise für die Erzeugung elektrischer Energie durch Pumpspeicherkraftwerke zu verwenden sind. Das erfolgt durch die Erzeugung elektrischer Energie durch das Pumpspeicherkraftwerk. Auf Grund der Meldung gemäß Abs. 1 kann festgestellt werden, welche Mengen erzeugt wurden. Da Pumpspeicherkraftwerke in vielen Fällen auch Wasser durch natürlichen Zufluss zur Stromerzeugung heranziehen, ist die Strommenge, die dadurch erzeugt wird, auszuscheiden. Die Nachweise für diese Mengen werden gemäß § 83 EAG 2021 ausgestellt. Nachweise sind somit nur für jene Menge freizugeben, die durch Strom erzeugt wurde, der zuvor in Form von Wasser im Pumpspeicherkraftwerk gespeichert wurde. Welche HKN dafür herangezogen werden, bleibt dem Pumpspeicherbetreiber überlassen. Erfolgt keine Auswahl, sind die ältesten HKN zuerst zu verwenden. Als Ausnahme von der Regel, dass nur bei Turbinierung HKN freigegeben werden, ist Abs. 5 zu verstehen: Nachweise können jederzeit durch gleichwertige, dh gültige HKN für eine Einheit Energie die mit demselben Primärenergieträger erzeugt wurde, ausgetauscht werden. Die so frei werdenden HKN stehen somit wieder für eine andere Verwendung zur Verfügung. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass HKN in Österreich nur innerhalb der Grenzen des § 72 Abs. 8 EIWOG 2010 bzw. § 83 Abs. 2 EAG gültig sind und somit auch nur begrenzt für die Stromkennzeichnung eingesetzt bzw. gehandelt werden können. HKN, die auf dem Pumpspeicherbetreiberkonto ihre Gültigkeit wegen Zeitablaufs verloren haben, können nicht mehr getauscht werden.

Die Abwicklung für Pumpstromkraftwerke kann sinngemäß auch für alle anderen Stromspeichertechnologien angewendet werden. Dabei gilt beispielsweise, dass eine mit dem Stromspeicher verbundene PV-Anlage ähnlich wie der natürliche Zufluss bei Pumpspeichieranlagen abgewickelt wird.

Zu § 11: Ausnahmebestimmung für kleine Stromhändler

Damit die Ausnahme für kleine Stromhändler zur Anwendung kommen kann, haben diese spätestens drei Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres eine entsprechende Meldung für das kommende Kalenderjahr

zukommen zu lassen. Die Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Damit die Herkunftsnachweise aus den erfassten Anlagen nicht in das Gesamtsystem kommen und zu Doppelzählungen führen können, werden diese in der Datenbank automatisch gesperrt und können nicht mehr transferiert bzw. zur Stromkennzeichnung eingesetzt werden.

Zu § 12 und § 13: Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Mit Ausnahme der Bestimmungen in § Abs. 1 Z 3 und § 5 Abs. 4 zur Ausweisung des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen, hat die erstmalige primäre und sekundäre Stromkennzeichnung für das Kalenderjahr 2022 zu erfolgen. Für die Stromkennzeichnung für das Kalenderjahr 2022 können allenfalls Angaben zum „gemeinsamen Handel“ freiwillig erfolgen. Die vollumfängliche Stromkennzeichnung gemäß § 3 bis § 5 hat erstmalig für die Stromkennzeichnung für das Kalenderjahr 2023 zu erfolgen.